

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 75-76 (1984-1985)

Artikel: Die Vermittlung Napoleons und das Ende der Helvetik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. KAPITEL

DIE VERMITTLUNG NAPOLEONS UND DAS ENDE DER HELVETIK

1. DIE VERTRETUNG DES KANTONS URI IN DER CONSULTA - DIE ENTGEGENNAHME DER MEDIATIONSVERFASSUNG

Das Ausharren der eidgenössischen Tagsatzung in einer ausweglosen Situation und die bewusste Inkaufnahme einer Wiederbesetzung der Schweiz mit all den verheerenden Folgen für das wirtschaftlich ruinierte Land müssen in erster Linie als eine Demonstration des Unabhängigkeitswillens gewertet werden; die in Schwyz vereinigten Kantone wollten damit ihren Anspruch auf das unveräusserliche Selbstbestimmungsrecht geltend machen. Als sich die Tagsatzung unter dem Druck der französischen Invasionstruppen dennoch auflösen musste, bekräftigte sie erneut ihre Entschlossenheit, nicht nach Paris zu gehen und sich von Napoleon eine Verfassung aufdrängen zu lassen. Die Föderalisten hofften durch die Verweigerung ihrer Mitarbeit die Consulta hintertreiben und das zu erwartende Verfassungswerk als französisches Diktat blossstellen zu können. (1)

- 1 AH IX p. 210f., 221f.;
- Den Berner Patriziern, die sich einverstanden erklärt hatten, die Consulta zu beschicken, gab die Tagsatzung zu bedenken: "Eurer Einsicht kann es nämlich gewiss nicht entgehen, dass jede Instruction für eine solche Abordnung lediglich eine eitle Chimère ist, und das nach Paris gehen, um eine Constitution zu berathen, gerade soviel heisst als sich dem zufälligen Ausspruch der französischen Regierung in dieser allerwichtigsten Angelegenheit blindlings unterwerfen. Dies ist ... die unwiederbringliche Vergebung des wichtigsten Rechts, worüber wir nicht nur der jetzt lebenden Generation, sondern auch unserer Nachkommenschaft strenge Rechenschaft schuldig sind. Wir gestehen euch daher aufrichtig, dass wir fest entschlossen sind, nie und unter keinen Bedingungen in eine solche Abordnung einzuwilligen ..." (AH IX p. 219f.)

Der Urner Landrat hatte dieses Bemühen der Tagsatzung ausdrücklich gebilligt und seine Gesandten angewiesen, in Schwyz auszuharren und nur der Gewalt zu weichen. (2)

Am 25. Oktober 1802 forderte der Senat die Regierungsstatthalter auf, in der ersten Novemberwoche die Mitglieder der Kantonstagsatzungen vom 1. August 1801 und vom 2. April 1802 zu versammeln, um die Kantonsvertreter in die Consulta nach Paris zu ernennen, wo sie sich bis zum 15. November einfinden sollten. (3) Nun musste es sich weisen, ob sich die Urner am Boykott tatsächlich beteiligen wollten.

Die Einladung an Uri hatte sich verspätet. Beroldingen schrieb am 8. November seinem Schwyzerkollegen, dass er die Wahlverordnungen nicht erhalten habe und dass er nichts zu unternehmen gedenke, bis die Vorschriften auch wirklich eingetroffen seien. (4) Diese Einstellung war bezeichnend für den seines Amtes längst überdrüssigen und mit den Altgesinnten sympathisierenden Statthalter. Um so erstaunlicher wirkte dann die Eile, mit der er die Kantonstagsatzung vom August 1801 - im April 1802 hatte keine stattgefunden (5) - einberief. Am 14. November traf das Dekret bei ihm ein, und bereits am folgenden Tag liess er die Wahlversammlung in Altdorf zusammentreten. (6) Die Vertreter des Urserntales waren nicht anwesend. (7) Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass der Termin mit Absicht so kurz bemessen worden ist, um eine Teilnahme Andermatts zu verunmöglichen.

Die Versammlung wollte den Boykottaufrufen der Schwyzer Tagsatzung nicht zuwiderhandeln und entschied, keine Deputierten

2 StAU Nr. 2, 23. Okt. 1802

3 AH IX p. 328.

4 StAS Mappe 217, 8. Nov. 1802 Beroldingen/Rsth von Schwyz.

5 Siehe p. 282.

6 AH IX p. 501.

7 AH IX p. 501.

nach Paris abzuordnen. Eine mit so hohen Kosten verbundene Mission sei, so die offizielle Begründung, für einen verarmten Kanton nicht tragbar, zumal Frankreich über die Wünsche und Bedürfnisse der Urkantone schon oft unterrichtet worden sei. Jauch wurde beauftragt, diesen Sachverhalt General Ney zu Händen Napoleons mitzuteilen. Würde der General auf einer Gesandtschaft bestehen, sollte Jauch Oberrichter Franz Niklaus Zelger - Unterwalden hatte ihn am 10. November zum Kantonsvertreter ernannt, seine Abreise jedoch vom Entscheid in Altdorf und Schwyz abhängig gemacht (8) - oder sonst eine geeignete Persönlichkeit bevollmächtigen, die Interessen Uris in Paris wahrzunehmen. Eine Kommission, bestehend aus Regierungsstatthalter Beroldingen, Thaddäus Schmid, Jost Anton Müller, Emanuel Jauch und Franz Maria Zraggen, erhielt die Aufgabe, die politischen Wünsche und Forderungen der Urner in einer Note niederzusetzen. (9) Die Schwyzer Landsgemeinde entschloss sich wohl in Absprache mit Uri zu einem ähnlichen Vorgehen. Auch sie wollte es mit einer Gesandtschaft zu General Ney bewenden lassen. Ihr Deputierter, Karl Dominik Zay, wurde angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Gesandten Uris und Unterwaldens eine Vorstellungsschrift folgenden Inhalts zu entwerfen: die Urkantone wünschten selbständig eine ihren Bedürfnissen angemessene Verfassung auszuarbeiten, *"die mit der übrigen Verfassung der Schweiz nur insoweit verbunden wäre, als es die auswärtigen Verhältnisse und die innere Ruhe und Ordnung erforderten, nämlich wegen auswärtigen Angelegenheiten, Militäranstalten und Beseitigung allfälliger Zwiste unter den Kantonen oder zwischen den Kantonsbehörden selbst"*. (10) Damit war das alte Minimalprogramm

8 BA HCA 1069 p. 501; StAS Mappe 217, 10. Nov. 1802 Tag-satzung von Unterwalden/Rsth von Uri und Schwyz.

9 AH IX p. 501f.

10 StAS Mappe 217, 20. Nov. 1802 Instruktion für Kantonsrichter Dr. Karl Zay für seine Mission zu Ney.

der teilweisen Separation der Urkantone vom helvetischen Staatsverband wieder aufgeworfen.

Ende November trafen Jauch und Zay in Bern ein. General Ney teilte ihnen mit, dass Napoleon auf der Anwesenheit der kleinen Kantone bestehe und dass es mit Nachteilen verbunden sein könnte, wenn sie dieser Forderung nicht nachkämen. Instruktionsgemäss wollten sie nun Oberrichter Zelger mit der Interessenvertretung der beiden Kantone beauftragen. Als sie jedoch erfahren mussten, dass die Unterwaldner Tagsatzung ein zweites Mal getagt und dabei zwei Unitarier, Senator Joseph Ignaz von Flüe und Regierungsstatthalter Ludwig Kaiser, als Delegierte ernannt hatte (11), fiel diese Lösung weg. Im Gespräch mit Thormann erwogen sie noch die Möglichkeit, ihre Vollmacht auf Niklaus Friedrich von Mülinen zu übertragen; unter dem Druck General Neys entschlossen sie sich endlich, die Mission selbst zu übernehmen. (12) Auch nach dieser Entscheidung wurde die Abreise keineswegs beschleunigt, so dass die beiden erst zu Beginn der zweiten Dezemberwoche in Paris eintrafen. (13)

Ursern liess seine Interessen nicht durch den Urner Deputierten, sondern durch den Luzerner Regierungsstatthalter Keller vertreten. (14)

Am 10. Dezember wurde die Consulta eröffnet. 63 Vertreter mit oder ohne offiziell anerkannten Auftrag hatten sich in Paris eingefunden. Da Napoleon Gewicht gelegt hatte auf eine zahlreiche Versammlung, die aus den führenden Köpfen der sich bekämpfenden Parteien bestehen sollte, war es den Föderalisten durch ihre Verzögerungstaktik gelungen, die Eröffnung der Consulta um drei Wochen hinauszuschieben. Der geplante Boykott hingegen konnte nicht durchgesetzt werden. Die Föderalisten blie-

11 AH IX p. 502.

12 AH IX p. 503-05.

13 AH IX p. 503, 887-90.

14 AH IX p. 879f., p. 507.

ben zwar zahlenmässig stark untervertreten, sie bildeten knapp ein Drittel der Delegierten, und Leute wie Alois Reding und Johann Caspar Hirzel fehlten. (15)

Bereits in der Eröffnungssitzung wurden den Abgeordneten die Grundsätze der neuen Verfassung bekannt gegeben. Es waren dies die Beibehaltung der Rechtsgleichheit, der Verzicht der patri- zischen Familien auf ihre Vorrechte und die Verbindung aller Kantone durch einen blossen Staatenbund. Dieses Programm be- deutete für die Verfechter einer starken Zentralgewalt eine schwere Niederlage. Aber auch die Föderalisten, deren Haupt- begehren, die Wiederherstellung der kantonalen Souveränität, zwar entsprochen wurde, mussten jeden Gedanken an eine völlige Restauration der alten Ordnung aufgeben. Unmissverständlich wurde auch die völlige Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich ausgesprochen. (16)

Damit war der Rahmen abgesteckt, innert welchem die Consul- tateilnehmer die Kantonsverfassungen ausarbeiten und als Vor- schläge einreichen konnten. Indem Napoleon das Recht für sich in Anspruch nahm, das Grundgesetz für die Organisation des Ge- samtstaates selbst auszuarbeiten und die eingereichten Ver- fassungsentwürfe in seinem Sinne abzuändern, engte er das Mit- spracherecht der Schweizer auf ein blosses Vorschlagsrecht ein. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn wir die Tätigkeit der Consultateilnehmer beurteilen wollen. Aenderungsvorschläge hat- ten nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich mit der Konzeption Napoleons vereinbaren liessen oder sich auf bloss Nebensäch- liches bezogen. (17)

15 AH IX p. 876ff.

16 AH IX p. 876-78; His I p. 55.

17 AH IX p. 881-84; Ueber die Entstehungsgeschichte der Bün- desakte vgl. Dunant p. 651ff; WAZ Th 2 Fasz. XII. Jauch notierte zu der Konferenz der beiden Fünfer-Kommis- sionen mit Napoleon vom 29. Jan. 1802: "Kurtz, er war äus- serst freundschaftlich, zeigte ausserordentliche Kenntnisse



ACTE DE MÉDIATION

Fait par le PREMIER CONSUL de la République française, entre les Partis qui divisent la Suisse.

BONAPARTE, premier Consul de la République, Président de la République italienne, AUX SUISSES.

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution : elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un

CHAPITRE XVI.

CONSTITUTION du canton d'URY.

ARTICLE I.^{er}

LE canton d'Ury est divisé en deux districts; savoir, le territoire de l'ancien canton et la vallée d'Urseren. La religion catholique est la religion du canton. Altorff est le chef-lieu. Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.

I I.

L'autorité souveraine du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens des deux districts [*landsgemeinde*]; mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières d'un district.

I I I.

L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général [*landrath*].

Aucun autre point n'y est mis en délibération, qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil général et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

Le droit de protestation pour chaque commune ou chaque citoyen qui serait lésé par une résolution de la *landsgemeinde*, est maintenu.

I V.

L'organisation administrative et judiciaire du district d'Urseren, ainsi que la part, proportionnée à sa population, qu'il doit avoir à

Abb. 33 und 34 Titelblatt der Mediationsverfassung von 1803 und Anfang von Kapitel XVI, welches die Verfassung des Kantons Uri beinhaltet. Nach einer gedruckten Kopie im Staatsarchiv Uri.

Unter diesen Umständen waren Jauchs Anstrengungen, den Urnern das Livinental zurückzugewinnen, zum vorneherein zum Scheitern verurteilt, da Napoleon entschlossen war, das Ausgreifen des Landsgemeindesystems über den Gotthard nicht zuzulassen. (18) Mehr Erfolg hatten seine Bemühungen um das Urserntal. "Ursern," so berichtete Jauch am 31. Januar 1803 nach Altdorf, *"wollte sich von unserm Kanton unabhängig machen, eine eigene Souveränität im Kanton formieren und dann sich das Recht zueignen, nach gewissen Jahren, als ein Teil des Kantons, wie Obwalden und Nidwalden den Gesandten auf die Tagsatzung ernennen. Ursern hatte seine mächtigen Protektoren, sogar der Kommissar, der unsere Verfassung behandelte, war nicht von dieser Unbilligkeit abzubringen, und umsonst hatte ich mich in allen Konferenzen beschwert. Letztlich wiederholte ich meine Beschwerden vor Bonaparte mit Nachdruck, er liess meinen Gründen Gerechtigkeit widerfahren und nach seinen Aeusserungen sollte zwar Ursern seine Verwaltung, Rat und Gemeinde über die Distrikts-Proprieteten haben, im übrigen aber mit Uri inkorporiert sein, und zu Verhandlung der Kantonsachen in allen Kantonsautoritäten nach Proportion seiner Bevölkerung concurrieren"*. (19) Mit Genugtuung vermerkte er auch die Wiedervereinigung des oberen Reusstales mit Uri.

Im gleichen Schreiben konnte Jauch, über dessen weitere

im geringsten Detail von der Schweiz, redete mit Stärke und Eloquenz die ganze Zeit hindurch; war sogar nachgiebig, wemns nicht gegen das Interesse Frankreichs gienge." (StAU Nr. 12, 31. Jan. 1803 Bericht E. Jauchs über seine Tätigkeit in Paris.)

- 18 StAU Nr. 12, 31. Jan. 1803 Bericht E. Jauchs über seine Tätigkeit in Paris; Dunant p. 646f.; Rufer Alfred, Vertrauliche Aeusserungen des ersten Consuls über seine Schweizerpolitik, in: Politische Rundschau 19, 1940 p. 22.
- 19 StAU Nr. 12, 31. Jan. 1803 Bericht E. Jauchs über seine Tätigkeit in Paris.

Tätigkeit wir nur bruchstückhaft informiert sind (20), seinen Mitbürgern beruhigende Nachrichten über die künftige Verfassung mitteilen: *"Die Religion ist gerettet, über die Klöster sind wir Meister, die Landesjustiz wird ganz im Kanton geschlichtet, wir erhalten für den Kanton die alte bekannte und beliebte Regierungsform, die direkten Abgaben sind dem Kanton anheimgestellt, der sie ganz abschaffen mag, wir erhalten unsere Zölle."* (21)

Diese den Urkantonen willkommene Lösung des Verfassungsproblems war nicht das Verdienst ihrer Vertreter in Paris, sondern lag allein in der Tatsache begründet, dass die wichtigsten Postulate der Innerschweiz mit den Plänen Napoleons für die Zukunft des Vasallenstaates Schweiz zusammenfielen: beide wollten, allerdings aus ganz verschiedenen Motiven heraus, den Abbau des starken Zentralstaates und die Stärkung der kantonalen Souveränität.

Am 19. Februar 1803 wurden die zur engeren Beratung gebildeten Fünfer-Ausschüsse der Unitarier und Föderalisten von Napoleon und den obersten Behörden zu einem feierlichen Staatsempfang geladen, wo sie die abgeschlossene Mediationsakte entgegenzunehmen und zu unterschreiben hatten. (22)

20 Von Jauch hat sich nur der in Anm. 19 erwähnte Bericht erhalten. Darin nimmt er Bezug auf zwei Briefe, die er nach Altdorf geschickt habe; beide müssen als verloren gelten. Er gehörte mit d'Affry, Reinhard, Wattenwyl und Glutz zu dem für die engere Beratung gebildeten föderalistischen Fünfer-Ausschuss. (AH IX p. 961.)

Ueber Jauchs Beitrag an der Verfassungsarbeit - die Bemühungen um Ursern und die Leventina ausgenommen - sind wir nicht orientiert. Einzig Balthasar VIII p. 162 überliefert, dass der Urner Deputierte sich gegen das allgemeine Bürgerrecht zur Wehr gesetzt habe, ohne aber damit durchzudringen.

21 StAU Nr. 12, 31. Jan. 1803 Bericht E. Jauchs über seine Tätigkeit in Paris.

22 AH IX p. 1028f.; das Verfassungswerk ist abgedruckt im Repertorium 1803-1813 p. 395-494.

Das Verfassungswerk ist gekennzeichnet durch die rücksichtslose Begünstigung der französischen Interessen der Schweiz gegenüber, die auf militärische und finanzielle Ausbeutung und auf eine politische Bevormundung abzielten. Die Unterordnung der Schweiz unter die französische Vorherrschaft liess sich leichter aufrechterhalten, wenn man dem Land eine starke Regierung, eine einheitliche Verwaltung, geordnete Finanzen verweigerte und es in militärischer Ohnmacht hielt. Dies und nicht die vorgetäuschte Sympathie für die Landsgemeindedemokratien noch die geographische, sprachliche, religiöse und politische Vielfalt der Eidgenossenschaft, die Napoleon geschickt als Vorwand benutzte, war der Grund, der ihn veranlasste, die schweizerische Staatsgewalt durch die Stärkung der Kantonsouveränität aufzusplittern und die gemeinsamen Einrichtungen auf das im Interesse Frankreichs notwendige Mass einzuschränken. (23)

Die Schweiz war wieder ein blosses Nebeneinander von selbstherrlichen Kantonen. Tagsatzung und Landammann bildeten die schwache Zentralgewalt. Die Befugnisse der Tagsatzung beschränkten sich auf den Entscheid über Krieg und Frieden, die Führung der Aussenpolitik und die Aufstellung eines kleinen Bundesheeres im Kriegsfall. Eine eigene gesetzgebende Gewalt besass sie nicht. Ihre Tätigkeit wurde durch das wiedereingeführte Instruktions- und Referendumswesen stark gehemmt. Der Landammann hatte keine reelle Macht und nur bescheidene exekutive Befugnisse. Er diente als Zwischeninstanz im diplomatischen Verkehr mit dem Ausland und war für Napoleon eine bequeme Handhabe, die Schwierigkeiten zu umgehen, mit 19 Kantonen offiziell verkehren zu müssen, wenn er etwas von der Schweiz wollte. (24)

An der wichtigsten Errungenschaft der Revolution, der Rechtsgleichheit, hielt Napoleon jedoch fest; Untertanenverhältnisse,

23 AH IX p. 876-78, 881-84, 941-43; Repertorium 1803-1813 p. 478ff.

24 Repertorium 1803-1813 p. 481-83.

Geburts- und Ortsvorrechte blieben abgeschafft. Die Niederlassungs-, Gewerbe- und Handelsfreiheit wurden ebenfalls in der neuen Verfassung verankert. (25)

2. DIE EINFÜHRUNG DER MEDIATIONSVERFASSUNG - DER NEUE KANTON URI

Am 10. März 1803 sollte die neue Verfassung in Kraft treten. An diesem Tag übernahmen in allen Kantonen provisorische Regierungs- oder Standeskommissionen die Verwaltung. Sie hatten die Aufgabe, die helvetischen Einrichtungen zu liquidieren und bis zum 15. April die neue Kantonsverfassung einzuführen. (26)

Die Urner Standeskommission unter Josef Emanuel Jauch wies am 11. März alle Gemeinden an, die "*vorhin üblichen Dorfvögt und Dorfgericht*" zu ernennen. Die neuen Gemeindebehörden, sie mussten einschliesslich des Dorfvogtes mindestens sieben Mitglieder und einen Weibel umfassen, hatten alle Aufgaben und Verpflichtungen zu übernehmen, die bisher den Munizipalitäten und Gemeindegammern übertragen waren. Den Genossen wurde aufgetragen, im Anschluss an die Gemeindewahlen in alter Form

- 25 Repertorium 1803-1813 p. 479f., Art. 3-5.
Eine Darstellung und Würdigung der Mediationsakte siehe bei His I p. 58f., 98ff., 151, 170, 238; Kaiser - Strickler p. 70-76, 114; Oechsli I p. 446ff.; Handbuch der Schweizer Geschichte II p. 844ff.
- 26 Repertorium 1803-1813 p. 485ff.; AH IX p. 205.
Die Mitglieder der kantonalen Regierungskommissionen sind im Anschluss an die Bundesakte namentlich aufgeführt; die Urner Standeskommission setzte sich aus folgenden Bürgern zusammen: Josef Emanuel Jauch, Präsident
Munizipalitätspräsident Thaddäus Schmid
Altlandammann Jost Anton Müller
Distriktsrichter Franz Maria Zraggen
Josef Maria Planzer
Distriktsrichter Muheim
Bezirksstatthalter Franz Joseph Meyer (Repertorium 1803-1813 p. 489.)

die Landräte zu ernennen. (27) Da sich der Tätigkeit der Landeskommision keine Hindernisse entgegenstellten, konnte Jauch bereits auf den 27. März die Urner und Ursner Bürger, die das 20. Altersjahr erfüllt hatten, zu einer Landsgemeinde zusammenrufen. (28)

Sie wurde zu Bötzingen an der Gand in althergebrachter Form und mit der gewohnten Feierlichkeit abgehalten; Kommissionspräsident Jauch führte den Vorsitz. (29) Die Versammlung genehmigte die bereits von der Landeskommision herausgegebenen Richtlinien für die Besetzung und die Tätigkeit der neuen Gemeindebehörden; auch die Bestimmung, dass jede Genossame wie vor der Revolution vier Mitglieder in den Landrat delegieren durfte, wurde gebilligt. (30) In einer Reihe von Bestimmungen wurden die Gehaltsansprüche und die Höhe der Sitzungsgelder der Kantonsbehörden festgesetzt; dabei zeigte sich überall das Bemühen, die Besoldung tief anzusetzen oder den Gemeinden aufzulasten, um den verschuldeten Kanton möglichst wenig mit Lohnauszahlungen zu belasten. (31) Schulmeister, Aerzte und Sche-

27 StAU Nr. 8a, Protokoll der Briefschaften und wichtigsten Verordnungen oder Akten der Regierungskommission des Kantons Ury, 11. März 1803.

28 Ebenda, 18. März 1803

29 StAU Protokoll der Landsgemeinde vom 27. März 1803 f. 189-97.

30 Ebenda, f. 189f. Nr. 1, 2; Ursern durfte 5 Mitglieder in den Urner Landrat delegieren. Im späteren Verfassungsnachtrag, der das Verhältnis Urserns zu Uri regelte, wurde die Zahl wieder auf 4 hinuntergesetzt. (Repertorium 1803-1813 p. 497f.)

31 Ebenda, f. 190f. Nr. 4-8; Dem Landammann wurden 30 Louisdor, dem Landesstatthalter und dem Landessäckelmeister je 25 Gulden Jahresgehalt zugesprochen; die übrigen Landesvorgesetzten erhielten keine Besoldung, durften aber auch nicht mit Abgaben belastet werden. Die Landräte erhielten aus der Kantonskasse nur noch Sitzungsgelder bei Gerichtsverhandlungen (Malefizlandrat); die Gemeinden wurden angewiesen, ihren Ratsmitgliedern das gewohnte Sitzungsgeld zu bezahlen. Vgl. auch Nr. 11, 14, 16ff.

rer durften nicht mehr aus der Kantonskasse entschädigt werden. (32) Auch beim Personalbestand wurden Einsparungen vorgenommen; es durften nur noch vier Landschreiber, sechs Fürsprecher und vier Weibel einschliesslich des Waagmeisters ernannt werden und auf eine Wiedereinsetzung der früheren Landesrechner wurde verzichtet. (33) Nach der Festlegung der Gerichtsorganisation (34) schritt die Landsgemeinde zur Wahl der Landesvorsteher. Mit einhelligem Mehr wählte die Versammlung den führenden Urner Gegenrevolutionär Jost Anton Müller zum regierenden Landammann. *"Alsdann wurde von solchem nach alter*

32 Ebenda, f. 193 Nr. 21.

33 Ebenda, f. 191 Nr. 9, 10.

34 Uri hatte wie Ursern ein Bezirksgericht erster Instanz; es bestand aus neun Mitgliedern und drei Suppleanten. "Dieses Gericht versammelt sich monatlich zwey Mal, im Anfang des Monaths mögen alle civil Händel vorgetragen werden, welche Ehr, Erb und Eigen oder ein Werth über 30 Gl. betreffen, von jeder Urthel wird wie gewöhnlich ein Thahler bezogen. Jede Urthel, so Ehre, Rechtsammen, oder den Werth von 60 Gl old mehr betrifft, mag an das Kantons-Gericht appelliert werden. In der Sitzung, welche in Mitte des Monaths gehalten wird, werden alle civil- oder strafsachen vorgetragen, die den Werth von Gl 30 nicht übersteigen; das Gerichtsgeld bleibt wie ehemals 10 Bzn. pr jede Urthel, und die von diesem Gericht aus gefällte Urtheile sind inappellabel, hingegen richtet es, wie zuvor, als Appellationstribunal über die Gemeinds- oder Dorfstrafgerichte. Alle Händel, welche Ehr, Rechtsammen, oder den Werth von Gl. 60 old mehr betreffen, mögen appellando an das XVner Kantons Gericht gezogen werden. Dieses Gericht versammelt sich mit jeder fronfasten, und hat einen jeweiligen Landammann zum Vorsitzer; Es bestehet darüberhin aus 14 Räten und wird folgender Massen besetzt: Jede Genossame, sowie auch der Bezirk Ursern giebt jährlich der alten Uebung nach ein Mitglied darin; die übrigen 3 Mitglieder werden von dem Land gewählt, und zwar 2 davon aus dem Bezirk Ury, und einer aus dem Bezirk Urseren, die auch wie die andren jährlichen abgewechslet werden. Das gewohnte Gerichtsgeld bey diesem tribunal ist ein Kronthahler. In fällen, die von besondrer Wichtigkeit und wachsendem Schaden sind, mag der Landammann das Gericht auch auserordentlich zusammenberufen." (Ebenda, f. 194f. Nr. 27-30.)

Uebung der Eid abgelegt, auch von ihm der gesamten Gemeind der Eid abgenommen, und hierauf dann nach alter Sitte das Landbuch, Hausordnung, die Gericht, und übrigen ehevorigen Gewalt, Siegel und Brief, und alle alten guten Gebräuch und Herkommen bestätigt, und erkennt, was künftiges Jahr von diesen Gewälten durch das Mehr beschlossen werde, es dabey verbleiben, und kein Gewalt dem andren eingreifen solle." (35) Die übrigen wichtigen Aemter des Kantons kamen fast ausschliesslich in die Hände zurück, denen sie 1798 entrissen worden waren. Altlandesstatthalter Alois Müller wurde Statthalter, Altsäckelmeister Franz Martin Schmid zum Säckelmeister und Altlandeshauptmann Anton Maria Schmid zum Landeshauptmann gewählt. Obristwachtmeister Jauch wurde zum Pannerherrn und neben dem regierenden Landamann Müller zum zweiten Tagsatzungsgesandten ernannt. (36)

Am 30. März versammelte sich die Nach- oder Bezirksgemeinde und bestätigte die neu erwählten Beamten auch für den Bezirk Uri. (37)

Die Ursner Talgemeinde hingegen legte die wichtigsten Bezirksämter wieder in die Hände ehemaliger helvetischer Beamten. Bezirksstatthalter Franz Joseph Meyer wurde Talamann, Municipalitätspräsident Jost Anton Nager Statthalter und Distriktsgerichtspräsident Franz Dominik Nager Pannerherr. (38) Dieser Volksentscheid war der eindrucklichste Vertrauensbeweis für die führenden helvetischen Bezirksbeamten und darf als eine nachträgliche Billigung ihrer Politik gewertet werden. Den Urnern musste dieser Wahlausgang ein Hinweis sein, dass die helvetische Ausrichtung des Urserntales nicht das Werk einer kleinen Clique war, wie sie es gerne hinstellten, sondern dass ihre

35 Ebenda, f. 196.

36 Ebenda, f. 196f.

37 Lusser, Leiden und Schicksale p. 393.

38 Repertorium 1803-1813 p. 497f.; Meyer, Jsidor, Die Talamänner von Ursern, in: HistNblUri N.F. 24/25, 1969/70 p. 136.

Politik doch von der breiten Masse der Bevölkerung getragen worden war.

Der Uebergang in die Mediationszeit ist im Kanton Uri ohne erkennbare Störung verlaufen. Verfolgungen helvetisch gesinnter Bürger sind nicht bekannt. Die Wahl des helvetischen Parteigängers Valentin Curty zum Fürsprecher neben dem als gegenrevolutionären Hetzer bekannten Treibwirt Johann Hauser darf als Zeichen des versöhnlichen Geistes angesehen werden, der die damalige Landsgemeinde beherrschte. (39) Diese Haltung ist sicher erleichtert worden durch die Freude der Bevölkerung über die weitgehende Rückkehr zu der vertrauten alten Regierungsform. Eine Dankadresse des Landrates an den Vermittler bestätigt dies und umschreibt in einer kurzen Zusammenfassung noch einmal die wichtigsten Kritikpunkte an der Helvetik: *"Le peuple, très satisfait du rétablissement de l'ancienne forme chérie de gouvernement; consolé de voir disparaître cette centralité ruineuse et si mal adaptée à notre localité, à nos moeurs, aux débris de notre fortune; enchanté surtout de nommer ses magistrats et d'exercer la souveraineté dans son Canton, voulut s'en rendre digne en passant aux nominations les plus importantes avec une régularité et une harmonie de sentiments qui devaient surprendre et toucher à la fois tout spectateur. Ce Canton, guidé par une commission, laquelle jouissant de la confiance des habitants travailla avec succès à la réunion des esprits et des coeurs, se trouve depuis hier totalement organisé. Les autorités cantonales, celles des districts et des communes sont déjà en activité. Le tout s'est opéré sans ressentiment, sans partialité et avec une modération qui peut servir d'exemple à nos Confédérés les plus éclairés. Cette facilité de se constituer sans obstacle et en mettant en oubli tout ce que les dernières années de souffrance avaient de fâcheux pour nous,*

39 StAU Protokoll der Landsgemeinde vom 27. März 1803 f. 197.

prouve à l'évidence comment nous désirons de marcher dans le vrai sens de la médiation et nous assure sur l'avenir." (40)

Die Mediationsverfassung brachte dem Kanton Uri im wesentlichen die Wiederherstellung der direkten Demokratie und die ehemalige Behördenorganisation, nicht aber die völlige Rückkehr zu den vorrevolutionären Zuständen.

Die Verfassung des Kantons Uri ist als 16. Kapitel in der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 aufgeführt. Sie umfasst sieben Artikel. (41)

Artikel 1 umschreibt in einem ersten Abschnitt die Gebiets-einteilung: *"Der Kanton Uri ist in zwei Bezirke abgetheilt, nämlich in das Gebiet des alten Kantons und in das Urserenthal ... Altdorf ist der Hauptort."* (42) Das in den Revolutionsjahren mit dem Bezirk Andermatt vereinigte obere Reusstal fiel somit in seinem vollen Umfang an Uri zurück. Die Leventina wurde nicht erwähnt; sie blieb ein Bestandteil des Kantons Tessin.

Ausdrücklich wird in Artikel 1 auch festgehalten, dass die katholische Religion die Religion des Kantons sei. Kultusfreiheit als Individualrecht kannte die Urner Mediationsverfassung wie auch die der übrigen Kantone nicht; andere Konfessionen waren höchstens geduldet.

In einem zweiten Abschnitt wird die völlige Rechtsgleichheit der beiden Bezirke ausgesprochen: *"Die Bürger des Urserenthals haben die gleichen Rechte, wie die des alten Gebiets."* (43)

40 AH IX p. 1391f.

41 Repertorium 1803-1813 p. 462-64.

42 Ebenda, p. 462.

43 Ebenda, p. 462.

Artikel 2 bezeichnet die Landsgemeinde beider Bezirke als souveräne Gewalt. (44)

Da die Landsgemeinde wieder die überwiegende Gewalt über alle Teile der staatlichen Tätigkeit zurückgewann und Uri den Bezirksräten sowie Landammann und Landrat wieder straf-richterliche Befugnisse gewährte, entfernte sich die Urner Landsgemeindedemokratie weit vom naturrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung.

Artikel 3 nennt die Veränderungen, die die Landsgemeinde hinnehmen musste. Das Stimmrechtsalter wurde vom 14. auf das erfüllte 20. Lebensjahr hinaufgesetzt. Die Landsgemeinde durfte nur über Annahme oder Verwerfung der Gesetzesentwürfe entscheiden, die ihr der Landrat vorlegte. Andere Gegenstände durften nur beraten werden, wenn sie einen Monat zuvor dem Landrat schriftlich mitgeteilt und dessen Gutachten darüber vernommen worden waren.

Mit dieser Vorschrift der Vorberatung und des Anbringens der Gesetzesvorlagen durch den Landrat wollte der Vermittler die Landsgemeinde, die ihm als gleichbedeutend mit der Herrschaft der Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit erschien, dem Zufall und der Volkslaune entziehen und überstürzter Annahme ungenügend überdachter Gesetze einen Riegel schieben. (45)

Artikel 4 bestimmt, dass die Gerichts- und Verwaltungsorganisation des Urserntals sowie dessen proportionale Vertretung im Landrat noch festzulegen seien. Artikel 7 überträgt die Ausarbeitung der Details einer Dreizehner-Kommission; ihre Vorschläge sollten jedoch erst Gesetzeskraft erhalten, wenn sie durch die Tagsatzung gebilligt worden waren.

44 Repertorium 1803-1813 p. 497; His I p. 210; vgl. auch Anm. 34.

45 Rufer Alfred, Vertrauliche Aeusserungen des ersten Consuls über seine Schweizerpolitik, in: Politische Rundschau 19, 1940 p. 22; Nager p. 84.

Eine Festsetzung der Behördenorganisation nahm die Kantonsverfassung nicht vor. Sie begnügte sich mit der Aufzählung der Landesvorgesetzten, der Räte und Gerichte und mit der Erklärung, sie träten unverändert mit ihren früheren Zuständigkeiten wieder in Tätigkeit. (46)

Artikel 5 verpflichtet die Behörden, sich nach den Grundsätzen der Bundesakte zu richten.

Artikel 6 verbietet dem Kanton Uri, mit anderen Kantonen oder mit dem Ausland Sonderbündnisse einzugehen.

Die beiden letztgenannten Artikel schränkten natürlich die Kompetenzen des Kantons, bzw. der Landsgemeinde in wichtigen Punkten ein. Die Entscheidung über Krieg oder Frieden sowie das Bündnis- und Vertragsrecht mit fremden Staaten standen der Tagsatzung zu. Die in der Bundesakte verankerte Rechtsgleichheit, die Niederlassungs-, Gewerbe- und Handelsfreiheit führten zu einer weiteren Befugnisbeschränkung. Auch die rechtliche Stellung der Landsgemeinde war nicht mehr die gleiche wie vor 1798. Die Urner Kantonsverfassung war ein Teil der Mediationsakte, die von Frankreich und den übrigen Schweizer Kantonen garantiert wurde, es lag nicht mehr in der Kompetenz der

46 "Ebenso werden auf die nämliche Art, mit den nämlichen Rechten und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt: der Landammann, der Statthalter, der Landsekellemeister, der Pannerherr, der Landshauptmann, der Zeugherr, die beiden Landsfähnriche, die sechs Landschreiber, die acht Landsfürsprecher, und der Grossweibel; der Landsrath, der Wochenrath, der zwei- und dreifache Malefiz Landrath, der geheime Rath, der Kriegsrath, und die andern Räte oder Commissionen; die ehemaligen Civilgerichte, nämlich: die Dorfgerichte, die Siebner-Landgerichte, das Gericht der Siebner zur Reuss, das Gassengericht und das Fünfzehner-Gericht.

In dem Urserenthal werden gleichfalls die Häupter des Thals auf die nämliche Art, mit den nämlichen Amtsaufträgen und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt; nämlich der Thalamann, der Statthalter, der Sekellemeister, der Thalschreiber, der Thalrat, und überhaupt die mit richterlichen oder Verwaltungsgeschäften beauftragten Bürger." (Repertorium 1803-1813 p. 462f. Art. 4.)

Landsgemeinde, sie abzuändern. Die nicht vorgesehene Revisionsmöglichkeit und die Garantie des Verfassungswerks durch Napoleon gaben ihm die Möglichkeit, jede Verfassungsänderung in Bund und Kantonen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Auf der anderen Seite bedeuteten diese Kompetenzbeschneidungen aber auch eine Entlastung der Landsgemeinde, und der Wegfall der Wahlen für die lukrativen Aemter in den früheren Untertanengebieten liess eine Hauptquelle für Wahlmanipulation und Wahlkorruption versiegen. (47)

In einem Verfassungsnachtrag, den die eidgenössische Tagsatzung am 2. August 1803 genehmigte und dem sie damit Gesetzeskraft verlieh, wurden die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation sowie das Verhältnis des Bezirks Ursern zum Kanton festgelegt. Dem Bezirksrat, der sich wie vor der Revolution aus Talamann, Statthalter, Pannerherr, Säckelmeister und weiteren 15 Mitgliedern zusammensetzte, war die Verwaltung des Tales anvertraut; gleichzeitig hatte er als Bezirksgericht strafrichterliche Befugnisse. Der Zoll in Ursern wurde dem Bezirk unter der Bedingung überlassen, dass dieser ohne Beiträge aus der Kantonskasse das Bezirksstrassennetz unterhalte; auch das Bruchgeld durfte wieder bezogen werden. Dem Kanton hatte der Bezirk Ursern gemäss seiner Bevölkerungszahl den zehnten Teil an Geldbeiträgen, Steuern und Mannschaftskontingenten abzugeben. Im Landrat war Ursern dementsprechend mit vier Mitgliedern, im Kantonsgericht mit einem Richter und einem Ammenrichter vertreten. (48)

47 Repertorium 1803-1813 p. 483 Art. 31ff.; Nager p. 82-85; His I p. 57f.; Kaiser - Strickler p. 75.

48 Repertorium 1803-1813 p. 497f.